

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 209/11 B

L 12 R 1032/07 (Thüringer LSG)
S 14 KN 1550/03 (SG Altenburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Dezember 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l, den Richter G a s s e r und
den Richter K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Thüringer Landessozialgerichts vom 16. März 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Thüringer LSG hat im Urteil vom 16.3.2011 einen Anspruch des Klägers auf höhere - insbesondere aufgrund von Untertätigkeiten abschlagsfrei zu gewährende - Altersrente verneint.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil ausschließlich die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 8.9.2011 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn er hat den Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung nicht ordnungsgemäß dargelegt (§ 160 Abs 2 Nr 1 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Wer die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung erstrebt, muss in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnen und schlüssig darlegen, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl. BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f; Nr 16 RdNr 4 f).
- 5 Die Beschwerdebegründung des Klägers wird diesen Erfordernissen nicht gerecht. Er bezeichnet schon keine konkreten Rechtsfragen zur Auslegung oder zum Anwendungsbereich einer bestimmten Norm des Bundesrechts oder zu deren Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht. Der Vortrag seiner Prozessbevollmächtigten erschöpft sich vielmehr in einer - aus Begründungen in anderen Verfahren im Wesentlichen textgleich übernommenen - Anprangerung von Ungerechtigkeiten, die den früheren Bürgern der DDR bei der Überleitung ihrer Renten- und Versorgungsansprüche widerfahren seien; die "sich aus diesen Darlegungen ergebenden Sach- und Rechtsfragen" bedürften der Klärung durch die Sozialgerichtsbarkeit (Beschwerdebegründung Seite 2).
- 6 Es gehört - worauf der Senat die Prozessbevollmächtigten des Klägers bereits wiederholt hingewiesen hat - nicht zu den Aufgaben des BSG als Beschwerdegericht, aus undifferenziert aneinandergereihten Ausführungen in eigener Deutung einen auf den individuellen Sachverhalt



des konkreten Rechtsstreits bezogenen, für die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde geeigneten Vortrag zu konstruieren und daraus klärungsbedürftige und -fähige Rechtsfragen abzuleiten (*stRspr*, zB *Senatsbeschluss vom 7.8.2008 - B 13 R 121/08 B - BeckRS 2008, 56405 RdNr 5 mwN*). Schon deshalb reichen auch die Ausführungen der Prozessbevollmächtigten zu den "Abschließenden Bemerkungen des UN-Ausschusses für die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Angelegenheiten vom 20.05.2011" und der dort unter "Punkt 22" mit Blick auf die Versorgungsansprüche ehemaliger Minister und stellvertretender Minister der DDR erhobenen Forderung, "rasche und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um eine weitere Diskriminierung in der Ebene der sozialen Sicherungsleistungen zwischen Ost- und Westbundesländern zu vermeiden und den bestehenden Fällen einer derartigen Diskriminierung abzuhelpen" (*Zitat nach Seite 4 der Beschwerdebegründung*), nicht aus, um die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zu begründen.

- 7 Aber auch soweit sich der Kläger hier zusätzlich gegen den "Stichtag 01.01.1996" - also wohl gegen den zeitlich begrenzten Anwendungsbereich des Übergangsrechts für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets gemäß Art 2 § 1 Abs 1 Nr 3 RÜG - wendet, erfüllen seine Ausführungen die aufgezeigten Anforderungen an eine formgerechte Darlegung des Zulassungsgrunds der grundsätzlichen Bedeutung nicht. Seinem Vorbringen ist insbesondere nicht zu entnehmen, in welcher Hinsicht es trotz der umfangreich vorhandenen Rechtsprechung sowohl des BVerfG als auch des BSG zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Rechtmäßigkeit von Stichtagsregelungen einer weiteren oberstgerichtlichen Klärung bedarf. Allein die Behauptung, die "lebenslangen Wirkungen (eines) belanglosen Stichtags" (*Beschwerdebegründung Seite 2*) führten bei gleicher Beeinträchtigung der Bergleute durch ungünstige Arbeitsbedingungen je nach Lebensalter zu unterschiedlichen Rentenansprüchen, ist hierfür nicht ausreichend.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

